

II.

Die Kinderschutzgesetzgebung in Deutschland bis 1891.

Trotz der haarsträubenden Mitteilungen, die 1824 bis 1825 im Kultusministerium einliefen, geschah noch lange, lange nichts. Es ist fast schwer, keine Satire zu schreiben, wenn man das jammervolle Hin und Her verfolgt, mit dem die heilige preußische Bureaucratie Jahr um Jahr verstreichen ließ.¹

Der Kultusminister bedurfte zu einem energischen Vorgehen der Zustimmung des Ministers des Innern. Diesem aber lag vor allem daran, die junge Industrie recht rasch groß zu pöppeln, gleichviel um welchen Preis. Deshalb mußte den Fabrikanten möglichst lange volle Ausbeutungsfreiheit gewährt werden. Selbst als 1828 der Generalleutnant v. Horn dem König berichtete, daß die Fabrikgegenden ihr Rekrutenkontingent nicht mehr stellen könnten, geschah weiter nichts, als daß der Minister des Innern auf eine neue Mahnung Altensteins grob erwiderte: „die übertriebenen Anforderungen der Schule“ wirkten mindestens ebenso schädlich auf die Entwicklung der Jugend wie die Fabrikarbeit. Es dauerte noch vier Jahre (1832), ehe der Minister des Innern sein Einverständnis zu einem die Kinderarbeit regelnden Gesetz erklärte. Unterdes scheint aber Altensteins Interesse für die Sache erloschen zu sein: er gab sich gar

¹ Siehe Anton, Geschichte der preußischen Fabrikgesetzgebung (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Schmoller, 11. Band, 2. Heft), die auch der obigen Darstellung zugrunde liegt.